



bis 1800 Mark (Steuerz. 26 M.) oder die als Familienhaupt einer durchschnittlich fünfköpfigen Haushaltung zu mindestens 5000 bis 5500 Mark (Steuerz. 132 M.) eingestuft sind, und selbst an diesen auch nur dann, wenn sie den ganzen Kommunalzuschlag von vollen 100 Prozent zahlen und nicht wie Beamte, Lehrer etc. noch besondere Vergünstigungen genießen.

Es läßt sich nun aber aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Stettin von 1893-94 zwar die genaue Zahl der Steuerzahler jeder einzelnen Stufe des Einkommensteuer ersehen, nicht aber läßt sich aus denselben ermitteln, wie viele Einzelsteuerzahler in jeder Stufe diese Steuer als einzeln stehende Person oder als Haupt einer ganzen Haushaltung zahlen. Es läßt sich nur im Ganzen das ungefähre Verhältnis der Einzelsteuerzahler und der Haushaltungssteuerzahler berechnen. Es waren damals bei etwa 24 000-25 000 Haushaltungen 49 675 Personen zur Einkommensteuer veranlagt, davon aber 16 484 Personen zu einem Einkommen von unter 420 Mark und 17 339 Personen zu Einkommen von 420-900 Mark. Darnach kommen auf jede Haushaltung etwa zwei zur Einkommensteuer veranlagte Personen, ein Haushaltungssteuerzahler und ein Einzelsteuerzahler, d. h. der Hausherr und ein Dienstbote etc. Man kann nun aber weiter als völlig sicher annehmen, daß in den niederen Stufen verhältnismäßig mehr Einzelsteuerzahler, in den höheren dagegen mehr Haushaltungssteuerzahler sich finden werden; beispielsweise dörften die 16 484 Personen, welche zu Einkommen von noch nicht 420 Mark veranlagt waren, wohl fast ausschließlich Einzelsteuerzahler sein, und die Zahl der letzten ebenso auch bei den beiden Einkommensteuerstufen von 420 bis 660 Mark und von 660 bis 900 Mark einen verhältnismäßig recht hohen Prozentsatz ausmachen. Berücksichtigt man dies, so wird man zugelassen müssen, daß die Einzelsteuerzahler schon in der Einkommensstufe von 1650-1800 Mark nur noch einen kleineren Bruchteil und in den Steuerstufen von 5000-5500 Mark und höher nur noch Ausnahmen bilden werden.

Es waren aber in dem Verwaltungsjahr 1893-94 veranlagt zu Einkommen von 1650 bis 5000 Mark überhaupt 5247 Personen und zu Einkommen von über 5000 Mark alles in allem nur 1849 Personen. Nur bei den letzteren, welche aber nur noch 3,7 Prozent der veranlagten Personen ausmachen, gab die Stadt Stettin nichts mehr zu, auch wenn sie Haushaltungssteuerzahler waren; während selbst bei den ersten 5247 Personen nur der geringe Bruchteil derselben, welche die Steuer als einzeln stehende Person und nicht als Haupt einer Familie zahlt, der Stadt keinen Zuschuß kostete.

Es ergiebt sich daraus, daß die Stadt Stettins bei einer Vergleichung der für eine Familie von durchschnittlich fünf Köpfen lediglich für allgemeine kommunale Zwecke zu leistenden Zuschüsse und der von dem 1. April 1895 ab an Kommunalzuschlag einzuhaltenden Einkommensteuer nur noch bei dem verschwindend kleinen Prozentsatz von 3,7 Prozent der veranlagten Personen einen Gewinn erzielen, dagegen bei allen übrigen Steuerzählern — sofern sie wenigstens als Haupt einer Haushaltung zu gelten haben —bare Zuschüsse wieder leisten müssen. Und zwar werden diese Zuschüsse für die Familie von durchschnittlich fünf Köpfen und nur für die allgemeinen kommunalen Zwecke (Schule, Armenpflege etc.) bei einem Einkommen von

0 bis 900 Mark 120 Mark

|      |        |       |
|------|--------|-------|
| 900  | - 1050 | - 124 |
| 1050 | - 1200 | - 121 |
| 1200 | - 1350 | - 118 |
| 1350 | - 1500 | - 114 |
| 1500 | - 1650 | - 109 |
| 1650 | - 1800 | - 104 |
| 1800 | - 2100 | - 99  |
| 2100 | - 2400 | - 94  |
| 2400 | - 2700 | - 86  |
| 2700 | - 3000 | - 78  |
| 3000 | - 3300 | - 70  |
| 3300 | - 3600 | - 60  |
| 3600 | - 3900 | - 50  |
| 3900 | - 4200 | - 38  |
| 4200 | - 4500 | - 26  |
| 4500 | - 5000 | - 12  |

ausmachen.

### Stettiner Nachrichten.

\* Stettin, 1. März. Heute Vormittag trafen alle Züge ohne nennenswerthe Verzögerungen hier ein. Sperrungen bestehen noch fort auf den Straßen Altefähr-Kramras, Blaustein-Straßburg i. M. und Stargard-Wyritz.

Auf den preußischen Staatsbahnen wird beobachtigt, daß einfache amerikanische Gepäckabfertigungsverfahren einzuführen und wird mit demselben von heute ab auf den Strecken Berlin-Hamburg probirt werden. Freigepäck wird nicht mehr wie bisher auf Gepäckzettel, sondern lediglich unter Verwendung von Checks (Gepäckmarken) abgesertigt. Die Checks bestehen aus zwei, an einem Lederriemchen hängenden Messingmarken, wovon die größere mittels des Namens an dem Gepäckstück befestigt, die kleinere dagegen dem Reisekoffer ausgehängt wird. Die Wiederabförderung des Gepäcks an den Reisenden erfolgt nur gegen Rückgabe der eingebehinderten und Abnahme der an dem Gepäck selbst befestigten Marken.

Angesichts der gewaltigen Schneemengen, welche in diesem Winter niedergegangen sind und die Gefahr späterer Überschwemmungen befürchten, hat die Kaiserin, wie die "Schles. Zeit." schreibt, als Protektorin der Vaterländischen Frauenvereine die Anregung gegeben, daß die Frauenvereine schon jetzt sich rüsten sollen, um bei etwaigen Notfällen durch Errichtung von Notbühnen, Vertheilung warmer Kost und schlüpfender Kleidungsstücke u. s. w. in der so oft bewohnten Weise hilfreich eingreifen zu können. Auch erwartet die Kaiserin, daß in solchen Fällen die Frauenvereine Hand in Hand mit den lokalen und staatlichen Behörden gehen werden, um durch das Zusammenwirken mit diesen des Erfolges ihrer Liebesfähigkeit um so sicherer zu sein. Seitens des Centralvorstandes sind in diesem Sinne Anweisungen an die Zweigverbände und durch diese wieder an die Zweigvereine ergangen.

Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Kammergerichts müssen Fahrer der des Abends, auch wenn sie geschoben werden, eine bremsende Paterne führen.

Die den Bankgeschäften, Börsen- und Kreditvereinen zustehenden Depots und Spareinlagen sind, nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 6. Senats 1. Kammer, vom 25. Oktober 1894, im Sinne des Gewerbeleugengesetzes regelmäßig nicht zum Anlage- und Betriebskapital zu rechnen, und die Zinsen, welche für diese Depots und Spareinlagen gezahlt werden, sind daher von dem Ertrag, behufs Veranlagung zur Gewerbeleugnung, abzuziehen.

Der Vorstand des liberalen Wahlvereins lädt zu einer öffentlichen Wahlversammlung für Montag, den 4. d. M., nach den Zentralhallen ein. Als Redner werden die Herren Abgeordneten Broemel und Dr. Th. Barth auftreten, um die innere politische Lage zu beleuchten.

— Im Sonntag gelangt im Bellevue-Theater Lindau's Schauspiel "Der Amate" zur ersten Aufführung, welches bisher überall einen ergreifenden Eindruck machte und entschiedenen Erfolg zu verzeichnen hatte.

In der am 28. Februar cr. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Pommerschen Hypotheken-Alten-Bank, Berlin, wurde der Abschluß pro 1894 genehmigt, der Direktion und dem Kuratorium Decharge erteilt und die sofort zahlbare Dividende auf 6 Proz. festgesetzt. Darauf werden dem Spezial-Reservefonds 110 924 Mark und dem Beamten-Pensions- und Unterstützungs-fonds 10 000 Mark überwiezen. Die ausstehenden Mitglieder des Kuratoriums des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster geschlossen, so bleibt das ausgestellte Geld unbedingt so lange im Gewahrsam des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster offen bleibt und der einzuhaltende Geldbetrag vom Absender auf das Schalterbrett aufgestellt und selbst in den Schalterraum durch das Fenster hindurch hineingeschoben wird. Dadurch allein wird weder der Gewahrsam, noch der Besitz des Geldes auf den Schalterbeamten für die Post übertragen. Selbst wenn daher die Darstellung des Fräulein S. richtig ist und wenn Legeste dem mit dem Eintragen der Postanweisung beschäftigten Beamten 80 Mark in einem Paket von Geldscheinen mit einem Zehnmarkstück darauf durch das Schaltersteuer hindurch auf das Schalterbrett hingelegt hat, so würde darin der Art der Einzahlung, welcher erst mit der Beauftragung der Postnoten und Münzen durch den Beamten der Post vollendet wird, nicht zu finden sein." Indem der Gerichtshof sowohl eine Bestätigung durch den Beamten, wie auch eine Bestätigung durch den Postbeamten für die Postverfügung entweder worden sei, weist er die Klage ab. Der Kläger legte hiergegen Berufung bei dem Kammergericht ein, wo u. a. in der gestrigen Verhandlung auch zur Sprache kam, daß in der Sache auch der bekannte Postfachmeister Staedt, der kürzlich ein Geldsack aus dem Postraum gestohlen hatte und noch zahlreicher anderer Postdienstleistungen verdächtigt ist, als Zeuge aufgetreten war. Das Kammergericht erkannte nach längerer Verhandlung und Beratung, indem es die Feststellungen des Vorderrichters für zutreffend erachtete, auf Zurückweisung der Berufung.

\* Kunst und Literatur.

△ Berlin, 1. März. Im Neuen Theater hier selbst hat gestern zu Gunsten der Hinterbliebenen der "Ede" eine Vorstellung von "Minna von Barnhelm" stattgefunden, die einen glänzenden materiellen wie künstlerischen Erfolg hatte.

### Vermischte Nachrichten.

— Fürst Bismarcks Orden wurden, so schreibt Herr Dr. Max Oberbreher, in mehreren Blättern neulich vollständig aufgezählt, nur ich nicht erwähnt, daß der Fürst einen einzigen preußischen Orden noch nicht besitzt. Es ist dies die Friedensklasse des Ordens pour le mérite. Den militärischen Orden dieses Namens verlieh ihm befürchtlich Kaiser Wilhelm I. am 1. September 1884, als er tatsächlich seinem Kämpfer nichts mehr zu geben hatte; aber die Friedensklasse hat der Fürst nicht erhalten. Bevor am 17. August 1891 der "pour le mérite für Wissenschaften und Künste" an den französischen Kriegsminister General Verdry du Bervois verliehen wurde, lag eine Anregung vor, den erledigten Orden (die Zahl der Ordensmitglieder deutscher Nation ist auf 30 festgesetzt) dem Fürsten Bismarck zuzuwenden, aber die Belehrung der Wahl auf die Kriegsleistungen berührte damals, wie in Berliner Gelehrtenkreisen behauptet wurde, auf einem Allerhöchsten Wunsch. Am 1. April d. J. wurde übrigens, selbst bei vorhandener Valanz, Fürst Bismarck mit dem einzigen ihm noch fehlenden preußischen Orden kaum überzeugt werden, da die Verleihung der Friedensklasse des pour le mérite sittig gemäß nur am 24. Januar, 31. Mai und 17. August, als den Tagen der Geburt, des Regierungsantritts und des Todes Friedrichs des Großen, zu erfolgen hat. — Bei dieser Gelegenheit sei übrigens mitgetheilt, daß Fürst Bismarck 51 Orden und Ehrenzeichen besitzt, deren Wert sich auf weit über 100 000 Mark belaufen. Das verurtheilen die 14 Sterne und Großkreuze in Brillanten, welche den Erben verbleiben. Nach Bismarck's Tode gehen von seinen Orden nur zurück die Rechte zum Schwarzen Adler-Orden mit das Goldene Wiel, alle übrigen behält die Familie.

Bremen, 28. Februar. Vor wenigen Tagen wurde hier ein Eisenabdrükken gestohlen mit der Wunsch, daß ihnen auf Pension keine Aussicht gewährt werden könne. Mit Bezug hierauf werden, schreibt man der "Bzg. P. Bm.", die Beamten an zuständiger Zeit petitionieren, daß man sie weiter beschäftigen, oder den längere Zeit Beschäftigten eine Pension gewähren möge. Die Belehrung für eine derartige Petition ist, daß die Petenten Beamteigenschaft haben und die Eisenabdrükken glauben auch Beamtenqualität zu besitzen. In der Entscheidung der zuständigen Behörde wird also zum Ausdruck kommen, ob Diäten, die 10 bis 24 Jahre Beamteittheit umfassen, im Sinne des Gesetzes als Beamte zu betrachten sind.

### Gerichts-Zeitung.

Berlin, 1. März. Zu Bezug auf den Geldverkehr mit der Post ist eine gestern vom Kammergericht gefaßte Entscheidung von großem allgemeinem Interesse. Am 13. Dezember 1893 erschien die damals fünfzehnjährige Tochter Clara des Kaufmanns Herrn Schulz in Spandau an dem dortigen Postamt 1, um für ihren Vater auf sieben Postanweisungen 807 Mark einzuzahlen. Sie übergab dem am Schalter sitzenden Ober-Telegraphen-Assistenten Herrn von Bannwitz das Postleistungsbuch und sieben Postanweisungen, worauf der Beamte die Postanweisungen in das Annahmebuch eutrug, im Postleistungsbuch die Quittung ausstelle und darauf die Quittung mit einem Abdruck des Tagesstempels versah. In diesem Augenblick ergriß ein unbekannt gebliebener Mann die acht Hundertmarkscheine, welche Frau S. nebst einem Zehnmarkstück mitgebracht hatte, und entstoh damit. Das Zehnmarkstück fiel in dem Postannahmestübchen zu Boden. Dieser Thasthabet ist unbestritten, und streitig nur, ob sich das Geld in jenem Augenblicke innerhalb oder außerhalb des Schalterbretts befunden habe. Fräulein S. behauptet, daß sie, indem sie mit dem Arme durch das Schalterfenster hindurchlangte, das Geld in dem Schalterraum aufgezählt hätte, während der Beamte behauptet, daß sie dasselbe außerhalb des Postleistungszimmers auf das vor dem Schalterbrett befindliche Schalterbrett vor sich hingelegt hätte. Herr Schulz verlangte hierauf den durch die Ober-Postdirektion zu Potsdam vertretenen deutschen Reichstagsabgeordneten Dr. L. R. B. abgewiesen. — Formell beweise die Quittung — so wird u. a. ausgeführt — allerdings die Zahlung, der dem Aussteller vorbehaltene Gegenbeweis sei aber gesichert. Für die Darstellung des Beamten spreche nicht nur das durchweg übliche Verfahren bei Ausgabe

von Postanweisungen, sondern auch das Zeugnis eines Arbeiters D. Indem der Gerichtshof hieraus denkt, daß der Darstellung des Beamten gegenüber der des Fräulein S. doch der Vorzug zu geben sei, führt er dann des Weiteren aus: "In dem Hineinreichen des aufgezählten Geldbetrages in den Schalterraum liegt der Alt der Beifügung, im Nachzählen und Einfüllen des Geldes die Beifügung durch den Beamten; erst mit letzterer ist die Einzahlung vollendet. Ist während der Eintragung in das Annahmebuch und Ausfertigung der Quittung das Schalterfenster geschlossen, so bleibt das ausgestellte Geld unbedingt so lange im Gewahrsam des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster offen bleibt und der einzuhaltende Geldbetrag vom Absender auf das Schalterbrett aufgestellt und selbst in den Schalterraum durch das Fenster hindurch hineingeschoben wird. Dadurch allein wird weder der Gewahrsam, noch der Besitz des Geldes auf den Schalterbeamten für die Post übertragen. Selbst wenn daher die Darstellung des Fräulein S. richtig ist und wenn Legeste dem mit dem Eintragen der Postanweisung beschäftigten Beamten 80 Mark in einem Paket von Geldscheinen mit einem Zehnmarkstück darauf durch das Schalterbrett hindurch auf das Schalterbrett hingelegt hat, so würde darin der Art der Einzahlung, welche erst mit der Beauftragung der Postnoten und Münzen durch den Beamten der Post vollendet wird, nicht zu finden sein." Indem der Gerichtshof sowohl eine Bestätigung durch den Beamten, wie auch eine Bestätigung durch den Postbeamten für die Postverfügung entweder worden sei, weist er die Klage ab. Der Kläger legte hiergegen Berufung bei dem Kammergericht ein, wo u. a. in der gestrigen Verhandlung auch zur Sprache kam, daß in der Sache auch der bekannte Postfachmeister Staedt, der kürzlich ein Geldsack aus dem Postraum gestohlen hatte und noch zahlreicher anderer Postdienstleistungen verdächtigt ist, als Zeuge aufgetreten war. Das Kammergericht erkannte nach längerer Verhandlung und Beratung, indem es die Feststellungen des Vorderrichters für zutreffend erachtete, auf Zurückweisung der Berufung.

— Am Sonntag gelangt im Bellevue-Theater Lindau's Schauspiel "Der Amate" zur ersten Aufführung, welches bisher überall einen ergreifenden Eindruck machte und entschiedenen Erfolg zu verzeichnen hatte.

In der am 28. Februar cr. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Pommerschen Hypotheken-Alten-Bank, Berlin, wurde der Abschluß pro 1894 genehmigt, der Direktion und dem Kuratorium Decharge erteilt und die sofort zahlbare Dividende auf 6 Proz. festgesetzt. Darauf werden dem Spezial-Reservefonds 110 924 Mark und dem Beamten-Pensions- und Unterstützungs-fonds 10 000 Mark überwiezen. Die ausstehenden Mitglieder des Kuratoriums des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster geschlossen, so bleibt das ausgestellte Geld unbedingt so lange im Gewahrsam des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster offen bleibt und der einzuhaltende Geldbetrag vom Absender auf das Schalterbrett aufgestellt und selbst in den Schalterraum durch das Fenster hindurch hineingeschoben wird. Dadurch allein wird weder der Gewahrsam, noch der Besitz des Geldes auf den Schalterbeamten für die Post übertragen. Selbst wenn daher die Darstellung des Fräulein S. richtig ist und wenn Legeste dem mit dem Eintragen der Postanweisung beschäftigten Beamten 80 Mark in einem Paket von Geldscheinen mit einem Zehnmarkstück darauf durch das Schalterbrett hindurch auf das Schalterbrett hingelegt hat, so würde darin der Art der Einzahlung, welche erst mit der Beauftragung der Postnoten und Münzen durch den Beamten der Post vollendet wird, nicht zu finden sein." Indem der Gerichtshof sowohl eine Bestätigung durch den Beamten, wie auch eine Bestätigung durch den Postbeamten für die Postverfügung entweder worden sei, weist er die Klage ab. Der Kläger legte hiergegen Berufung bei dem Kammergericht ein, wo u. a. in der gestrigen Verhandlung auch zur Sprache kam, daß in der Sache auch der bekannte Postfachmeister Staedt, der kürzlich ein Geldsack aus dem Postraum gestohlen hatte und noch zahlreicher anderer Postdienstleistungen verdächtigt ist, als Zeuge aufgetreten war. Das Kammergericht erkannte nach längerer Verhandlung und Beratung, indem es die Feststellungen des Vorderrichters für zutreffend erachtete, auf Zurückweisung der Berufung.

— Am Sonntag gelangt im Bellevue-Theater Lindau's Schauspiel "Der Amate" zur ersten Aufführung, welches bisher überall einen ergreifenden Eindruck machte und entschiedenen Erfolg zu verzeichnen hatte.

In der am 28. Februar cr. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Pommerschen Hypotheken-Alten-Bank, Berlin, wurde der Abschluß pro 1894 genehmigt, der Direktion und dem Kuratorium Decharge erteilt und die sofort zahlbare Dividende auf 6 Proz. festgesetzt. Darauf werden dem Spezial-Reservefonds 110 924 Mark und dem Beamten-Pensions- und Unterstützungs-fonds 10 000 Mark überwiezen. Die ausstehenden Mitglieder des Kuratoriums des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster geschlossen, so bleibt das ausgestellte Geld unbedingt so lange im Gewahrsam des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster offen bleibt und der einzuhaltende Geldbetrag vom Absender auf das Schalterbrett aufgestellt und selbst in den Schalterraum durch das Fenster hindurch hineingeschoben wird. Dadurch allein wird weder der Gewahrsam, noch der Besitz des Geldes auf den Schalterbeamten für die Post übertragen. Selbst wenn daher die Darstellung des Fräulein S. richtig ist und wenn Legeste dem mit dem Eintragen der Postanweisung beschäftigten Beamten 80 Mark in einem Paket von Geldscheinen mit einem Zehnmarkstück darauf durch das Schalterbrett hindurch auf das Schalterbrett hingelegt hat, so würde darin der Art der Einzahlung, welche erst mit der Beauftragung der Postnoten und Münzen durch den Beamten der Post vollendet wird, nicht zu finden sein." Indem der Gerichtshof sowohl eine Bestätigung durch den Beamten, wie auch eine Bestätigung durch den Postbeamten für die Postverfügung entweder worden sei, weist er die Klage ab. Der Kläger legte hiergegen Berufung bei dem Kammergericht ein, wo u. a. in der gestrigen Verhandlung auch zur Sprache kam, daß in der Sache auch der bekannte Postfachmeister Staedt, der kürzlich ein Geldsack aus dem Postraum gestohlen hatte und noch zahlreicher anderer Postdienstleistungen verdächtigt ist, als Zeuge aufgetreten war. Das Kammergericht erkannte nach längerer Verhandlung und Beratung, indem es die Feststellungen des Vorderrichters für zutreffend erachtete, auf Zurückweisung der Berufung.

— Am Sonntag gelangt im Bellevue-Theater Lindau's Schauspiel "Der Amate" zur ersten Aufführung, welches bisher überall einen ergreifenden Eindruck machte und entschiedenen Erfolg zu verzeichnen hatte.

In der am 28. Februar cr. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Pommerschen Hypotheken-Alten-Bank, Berlin, wurde der Abschluß pro 1894 genehmigt, der Direktion und dem Kuratorium Decharge erteilt und die sofort zahlbare Dividende auf 6 Proz. festgesetzt. Darauf werden dem Spezial-Reservefonds 110 924 Mark und dem Beamten-Pensions- und Unterstützungs-fonds 10 000 Mark überwiezen. Die ausstehenden Mitglieder des Kuratoriums des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster geschlossen, so bleibt das ausgestellte Geld unbedingt so lange im Gewahrsam des Absenders, bis der Beamte nach Beauftragung des Fests, das Geld in Empfang nimmt. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn das Schalterfenster offen bleibt und der einzuhaltende Geldbetrag vom Absender auf das Schalterbrett aufgestellt und selbst in den Schalterraum durch das Fenster hindurch hineingeschoben wird. Dadurch allein wird weder der Gewahrsam, noch der Besitz des Geldes auf den Schalterbeamten für die Post übertragen. Selbst wenn daher die Darstellung des Fräulein S. richtig ist und wenn Legeste dem mit dem Eintragen der Postanweisung beschäftigten Beamten 80 Mark in einem Paket von Geldscheinen mit einem Zehnmarkstück darauf durch das Schalterbrett hindurch auf das Schalterbrett hingelegt hat,